

**M P und G O gegen Österreich**

Europäische Kommission für Menschenrechte

Beschwerde 15974/90

Zulässigkeitsentscheidung vom 29. März 1993

## **Konfiskation einer Zeitschrift und freie Meinungsäußerung**

### **Sachverhalt:**

In der Zeitschrift "Forum" erschien ein Bericht unter dem Titel "Achtung! Scharfe Richter!", in welchem österreichische Strafrichter massiv kritisiert wurden. Im Speziellen berichtete der Verfasser des Artikels (Erstbeschwerdeführer) über die Verhandlungsführung und den privaten Lebenswandel von neun Richtern des Wiener Landesgerichts für Strafsachen, darunter Richter J. Dieser erhob Privatanklage gegen den Schreiber des Artikels und den Herausgeber (Zweitbeschwerdeführer) wegen Übler Nachrede. Auf Antrag des Wiener Landesgerichts wurde der Fall wegen Befangenheit der gesamten Richterschaft an das Eisenstädter Landesgericht übertragen. Von diesem Gericht wurde der Erstbeschwerdeführer wegen Übler Nachrede zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Zweitbeschwerdeführer wurde für die Zahlung der Geldstrafe, die Kosten des Verfahrens und die Kosten für die Veröffentlichung des Urteils haftbar gemacht und ebenfalls zu einer Geldstrafe verurteilt. Weiters wurde die Konfiskation der gesamten Auflage angeordnet. Das Berufungsgericht reduzierte zwar die Strafe, wies aber die restliche Berufung ab. Die Konfiskation der verbleibenden Kopien der Zeitschrift wurde nicht durchgeführt.

### **Rechtsausführungen:**

Durch die Verurteilung wegen Übler Nachrede erachtet sich der Erstbeschwerdeführer in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK verletzt. Durch den Artikel hätte er den Machtmißbrauch durch die Strafrichter anprangern wollen. Auch sei er bei der Formulierung des Artikels nicht über das zulässige Maß hinausgegangen.

Die Regierung entgegnet unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Gerichtshofs im Urteil Barfod (A/149), daß der Artikel keine politische Debatte zum Gegenstand hatte, bei der die Grenzen für Kritik weit gesetzt sind. Die inkriminierenden Passagen waren auch nicht geeignet, zu einer kritischen Diskussion über die österreichische Strafrechtspflege beizutragen. Der Artikel beinhaltete diffamierende Anschuldigungen gegen den Richter persönlich, die dessen Ansehen herabsetzten.

Nach Ansicht der Kommission wirft die Beschwerde Fragen auf, die eine eingehendere Prüfung verlangen. Sie erklärte diesen Teil der Beschwerde des Erstbeschwerdeführers für zulässig.

Der zweite Beschwerdeführer erachtet sich durch seine Mitverantwortlichkeit bei der Bezahlung der Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens sowie durch die Verurteilung zur Zahlung von Schadenersatz in seinem durch Art. 10 EMRK gewährleisteten Recht verletzt. Zur Einwendung der Regierung, daß der zweite Beschwerdeführer nicht "Opfer" einer Konventionsverletzung i.S.d. Art. 25 EMRK sei, stellt die Kommission fest, daß der Zweitbeschwerdeführer als Herausgeber der Zeitschrift sehr wohl durch die Privatanklage betroffen war und daher auch berechtigt ist, eine Verletzung des Art. 10 EMRK zu behaupten. Auch dieser Teil der Beschwerde wird wegen der Schwierigkeit der aufgeworfenen Fragen für zulässig erklärt.

Der Zweitbeschwerdeführer führt weiters aus, daß nicht nur der genannte Artikel, sondern die gesamte Ausgabe beschlagnahmt worden sei, wodurch er in seinem Recht gemäß Art. 14 i.V.m. Art. 10 EMRK verletzt wurde. Nach Auffassung der Regierung ist der Zweitbeschwerdeführer auch in dieser Hinsicht nicht als Opfer i.S.d. Art. 25 (1) EMRK anzusehen, weil in Wirklichkeit keine Exemplare der Zeitschrift beschlagnahmt worden seien. Die Kommission stellt fest, daß die Anordnung der Beschlagnahme rechtskräftig ist, da sie nicht aufgehoben wurde. Aus diesem Grund ist der Zweitbeschwerdeführer auch in dieser Hinsicht als Opfer anzusehen.

Die Regierung führt aus, der Zweitbeschwerdeführer habe die innerstaatlichen Rechtsmittel nicht ausgeschöpft, da er keinen Antrag gestellt hatte, nur den betreffenden Artikel zu beschlagnahmen.

Der Zweitbeschwerdeführer hat gegen das Urteil berufen. Da von der Regierung nicht dargetan werden konnte, welche Rechtsmittel ihm sonst noch offen gestanden wären, nimmt die Kommission an, daß der nationale Instanzenzug ausgeschöpft wurde. Wegen des engen Zusammenhangs mit der behaupteten Verletzung des Art. 10 EMRK wird auch dieser Teil der Beschwerde für zulässig erklärt.

Die Beschwerdeführer rügen weiters eine Verletzung des Art. 13 i.V.m. Art. 10 EMRK, da ihr Recht auf freie Meinungsäußerung von den Gerichten nicht gebührend beachtet worden sei. Art. 13 EMRK gewährt das Recht auf eine effektive Möglichkeit zur Geltendmachung einer Konventionsverletzung bei einer nationalen Instanz. Ein Recht auf Berufung wird durch Art. 13 EMRK nicht garantiert (vgl. Urteil Delcourt, A/11, § 25). Diese Bestimmung kann daher nicht auf Fälle angewendet werden, in denen die behauptete Konventionsverletzung in der Entscheidung eines Gerichts liegt. Dieser Teil der Beschwerde ist daher offensichtlich unbegründet.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)

